

# FLGÖ - Informationsveranstaltung Gemeindestrukturreform



## Gemeindestrukturreform Steiermark: „Stärkere Gemeinden – größere Chancen“

Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



Das Land  
Steiermark



## **10. Bürgermeisterbrief der Landeshauptleute vom 8. Mai 2014:**

- Übergang zur neuen Gemeinde zum Wohle der Gemeindegewohnerinnen und -bürger bestmöglich gewährleisten
- Ein Rechtsstaat beruht auf der Übereinstimmung, dass sich jeder an gesetzliche Regelungen hält





# Regierungskommissäre und Beiräte



Das Land  
Steiermark

# Regierungskommissär und Beirat



- Schreiben der FAGW vom 12. Mai 2014
- Bei Gemeindevereinigungen sieht § 11 Abs 1 iVm § 103 GemO vor, dass die Landesregierung bis zur Angelobung eines neugewählten Bürgermeisters einen **Regierungskommissär** für die neue Gemeinde einzusetzen hat.
- Über Vorschlag der beteiligten Gemeinden ist ein **Beirat** zu bestellen (Vorschlagsrecht).

Anzahl: pro beteiligter Gemeinde ein Beiratsmitglied,  
**GR- Beschluss** erforderlich!

- **Aufgabe Beirat:** Beratung des Regierungskommissärs





## Regierungskommissär

- Einbindung und akkordierter Vorschlag der beteiligten Gemeinden von den LHS erwünscht
- Vorzugsweise: (Alt-)BürgermeisterInnen und AmtsleiterInnen
- Mitarbeiter der BH und des Amtes sollen nicht vorgeschlagen werden
- Vorgeschlagene Person muss gewillt sein, die Bestellung anzunehmen (Schriftliche Bestätigung) und geschäftsfähig sein
- Mitteilung für Beirat und RK bis spätestens **30. Juni 2014**
- Regierungskommissär und Beirat werden von der Landesregierung mittels **Bescheid** bestellt.





## Aufgaben Regierungskommissär:

- Führung der **laufenden** und **unaufschiebbaren** Geschäfte der Gemeinde ab 1.1 2015 bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters

### Vor allem:

- Sicherstellung der Verwaltung in der neuen Gemeinde
- Erlassung der Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich (z.B. Abgaben, Flächenwidmungsplan)
- Vorbereitung der Gemeinderatswahl (Gemeindewahlleiter)





- Generelle versus individuelle Rechtsakte
- Individuelle Rechtsakte - Bescheide
- Individuelle Rechtsakte - Privatrechtliche Verträge
- Verordnungen des eigenen Wirkungsbereichs
- Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereichs
- Richtlinien für Förderungen/Subventionen
- Personalangelegenheiten
- Ortsteilbürgermeister





- **Generelle Rechtsakte**

- Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich
- Sinngemäß: Richtlinien für Förderungen
- Verordnungen im übertragenen Wirkungsbereich

- **Individuelle Rechtsakte**

- Bescheide
- Verträge





- Rechtskräftige Bescheide bleiben aufgrund einer Gemeindevereinigung rechtswirksam und gehen die Rechte/Pflichten auf die neue Gemeinde über
- Zum Zeitpunkt der Gemeindevereinigung anhängige Verwaltungsverfahren sind zunächst von Regierungskommissär weiterzuführen
  - Nach Konstituierung des GR: durch die dann zuständigen Gemeindebehörden



- **Die neue Gemeinde tritt in diese Verträge ein!**
- Jene Verträge, die nicht von der neuen Gemeinde übernommen werden sollen, rechtzeitig kündigen (so möglich)!
- Hinweis:  
Es ist ratsam sämtliche Verträge einer Gemeinde in der aktuellen Version in einem Ordner abzulegen und in einer Liste elektronisch zu erfassen!





- **Sämtliche Verordnungen des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde**
- Diese treten am 01.01.2015 außer Kraft!!
  - Hinweis:  
Es ist ratsam sämtliche Verordnungen einer Gemeinde in der aktuellen Version in einem Ordner abzulegen und in einer Liste samt Beschluss des GR in der Stammfassung und der Letztfassung elektronisch zu erfassen!
  - Beispiele:
    - Gebührenverordnungen
    - Verordnungen nach der StVO
    - Raumordnung/Flächenwidmungsplan
    - Ortspolizeiliche Verordnungen
    - ...





- Hinweis:  
Durch Änderung der Gebührenverordnungen per 01.01.2014 oder spätestens mit Wirksamkeit noch im Jahr 2014 kann der Aufwand der Verwaltung im ersten Halbjahr 2015 reduziert werden!
  - Einheitliche Fälligkeitstermine
  - Einheitliche Vorschreibung
  - Einheitliches Mahnwesen





- **Sämtliche Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde**
  - Diese verlieren ihre Rechtswirksamkeit durch eine Gemeindevereinigung nicht!





- Die Landesregierung beabsichtigt im Dezember 2014 die Bauübertragungs-verordnung zu novellieren!
- Sämtliche von der GSR betroffene Gemeinden, die derzeit in dieser Verordnung aufscheinen werden in der Verordnung gestrichen.
- Die neue Gemeinde – der neu gewählte Gemeinderat – soll wieder einen Antrag auf Übertragung der gewerberechtlichen Bauangelegenheiten an die Landesregierung stellen.





- In den Gemeinden bestehen verschiedene Richtlinien für Förderungen. Diese Richtlinien sind generellen Rechtsakten gleich zu setzen!
- Sämtliche Richtlinien verlieren mit 01.01.2015 ihre Wirksamkeit!





- **Die zum Zeitpunkt der Vereinigung bestehenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnisse gehen auf die neue Gemeinde über!**
- Regierungskommissär ist auch:
  - Leiter der gesamten Gemeindeverwaltung
  - Vorstand des Gemeindeamtes
  - Vorgesetzter der Gemeindebediensteten



- **Kein Gemeindeorgan**
- Nach Gebietsänderungen oder bei bestehenden Ortsvorstehern können Gemeinden für (einzelne) Ortsverwaltungsteile einen Ortsteilbürgermeister bestellen
- Funktionsperiode entspricht jener des Gemeinderates
- **Voraussetzung:**
  - GR legt Ortsverwaltungsteile fest!
- **Person:**
  - für GR wählbar und Wohnsitz im betreffenden Ortsverwaltungsteil
- **Wahl:**
  - mittels Stimmzettel aufgrund eines Wahlvorschlages



- **Wahlvorschlag**

- Die stärkste Wahlpartei des Ortsverwaltungsteils hat auf Basis des Ergebnisses der letzten GR-Wahl im jeweiligen Ortsverwaltungsteil das Vorschlagsrecht.
- Ortsteilbürgermeister sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen!



## • Aufgaben

- Unterstützung des Bgm in Angelegenheiten des OVT
  - Bericht über kommunale Erfordernisse des OVT an Bgm
  - Erstattung von Vorschlägen
  - Betrauung mit Aufgaben für OVT mit wesentlicher Bedeutung
  - Vor jeder Entscheidung oder Beschlussfassung der Gemeindeorgane (§§ 43 bis 45) über Angelegenheiten des OVT (außer behördliche Aufgaben) zu hören
- 
- Er ist nicht Teil des GR! Hat aber das Recht an allen Sitzungen des GR mit beratender Stimme teil zu nehmen (auch an nicht öffentlichen Sitzungen des GR!)



- Voranschlag 2015
- Rechnungsabschluss 2014
- Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte –  
Abwicklung 2014
- Aufsichtsbehördliche Genehmigungen 2014
- Datenzusammenführung
- Kassensicherheit 2014/2015
- Gemeindeverbandsstruktur 2014/2015





- Der VA 2015 wird von jenen Gemeinden, die nicht von der GSR betroffen sind nach dem allgemeinen geltenden Bestimmungen erstellt und beschlossen
- Übrige Gemeinden: KEINE Erstellung des VA 2015 durch „alte“ Gemeinde
  - Regierungskommissär: Anordnung unter sinngemäßer Anwendung der Ermächtigung des Bgm.





- Regierungskommissär:
  - Festsetzung eines VA 2015 durch Regierungskommissär nur dann, wenn absehbar, dass neuer Bgm. nicht im ersten Halbjahr 2015 angelobt werden kann.





- Regierungskommissär erstellt sämtliche Rechnungsabschlüsse jener Gemeinden, die in der neuen Gemeinde vereinigt wurden
  - Es findet keine Prüfung durch einen Prüfungsausschuss statt.
  - Die Behandlung der Entwürfe der RA im Beirat wird vor Festsetzung empfohlen.
  - Regierungskommissär setzt die RA fest.
  - Die übrigen Bestimmungen zum RA bleiben unberührt.





- Hinweis zu aoH Vorhaben:
  - Im Zentrum steht die Ausfinanzierung dieser Vorhaben !
  - Die aoH Vorhaben müssen daher im Voranschlag eingearbeitet und ausfinanziert sein!
  - Eine vollständige Finanzierung von aoH Vorhaben mit Darlehen ist nicht möglich!





- Voraussetzung:
  - Grundsätzlich im VA und MFP ersichtlich!
- Prüfkriterien:
  - Vorhaben jetzt notwendig?
  - Zahlungsmodalitäten?
  - Vorhaben mit GSR-Gemeinden abgestimmt?
- Aufsicht:
  - Rechtzeitige **Beantragung** bei FAGW bis längstens **30.09.2014!**



# Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit



- **Offene Handelsgesellschaften** –  
Umwandlung in GmbH empfohlen
- **Bürgermeister-KG's**
  - Zusammenlegung?
  - Umwandlung in (eine) GmbH?
  - Auflösung der KG
  - Hinweis:  
Steuerrechtliche Betrachtung notwendig!
- Aufsicht:
  - Rechtzeitige **Beantragung** bei FAGW bis  
längstens **30.09.2014!**





- **Nachdem mit 01.01.2015 völlig neue Gemeinden entstehen, haben diese auch (rechnerisch) keine „einheitliche“ Vergangenheit**
- Buchhaltung – VA 2015:
  - in der neuen, einheitlichen Buchhaltung der neuen Gemeinde sind keine Vergangenheitswerte (rechnerisch zusammengeführt) darzustellen!
- MFP 2015:
  - Vergangenheitsdaten werden nicht dargestellt!
- Die Daten werden rechnerisch im GemBon zusammengeführt – die FAGW wird entsprechende Daten bei Bedarf an die neue Gemeinde übermitteln.





- Neue Bankkonten ab 01.01.2015
- Kassenkredit 2014 und 2015
- Übernahme der schließlichen Reste





- **Neue Bankkonten ab 01.01.2015**
  - Nachdem neue Gemeinden entstehen, sind sämtliche Girokonten der „alten“ Gemeinden mit 31.12.2014 abzuschließen.
  - Hinweis: Die Bankkonten existieren weiter und dienen dem Regierungskommissär zur Abstattung von Zahlungen im Jänner 2015.
  - Bankgirokonten der neuen Gemeinde werden durch Festsetzung des Regierungskommissärs eröffnet.
  - Es gibt ab 01.01.2015 nur mehr eine Buchhaltung der neuen Gemeinde!





- **Neue Bankkonten ab 01.01.2015**

- Diverse Vereinbarungen mit den Banken sind zu ändern!
  - Etwa Electronic Banking
  - Vereinbarungen über Einzüge etc.
- Regierungskommissär muss die Weiterleitung von Zahlungen von den einzelnen Girokonten der nicht mehr existierenden Gemeinden auf die Konten der neuen Gemeinde anordnen.
  - Daher: Übergangszeitraum so gering wie möglich halten (max. bis 31.01.2015 Anordnungen betreffend der „Altkonten“ hernach rasches Abschließen und Erstellen der RA 2014 und damit Fixierung der Kassenstände)!





- **Neue Bankkonten ab 01.01.2015**
  - Ab 01.01.2015 sind Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen gleich zu behandeln!
    - SDD-Core oder SDD-Cor1
  - Einzugsermächtigungen zugunsten der nicht mehr existierenden Gemeinden bleiben bestehen!
    - Neue Gemeinde hat jedoch bei erstmaligem Einzug einzelne Schritte genau zu beachten!





- **Kassenkredit 2014/2015**
  - Die GSR-Gemeinden haben die Bestimmungen über die Kontoüberziehungen gemäß § 81 Abs 1 GemO im Jahr 2014 sorgfältig zu beachten!
  - Aufsicht:  
Die FAGW wird die Einhaltung des Kassenkredites im Jahr 2014 näher prüfen.





- **Kassenkredit 2014/2015**

- Die neuen Gemeinden können ab 01.01.2015 bis zum Beschluss des VA 2015 und der damit verbundenen Beschlussfassung über die Kontoüberziehung der neuen Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, wie folgt, vorgehen:
  - Summe der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags der in der neuen Gemeinde nunmehr vereinigten Gemeinden lt. Voranschläge 2014
  - Von dieser Summe ein Sechstel!





- **Kassenstand 31.12.2014/01.01.2015**
  - Besonderes Augenmerk ist auf die Übereinstimmung des Kassenstandes per 31.12.2014 mit dem RA 2014 je Gemeinde einerseits und
  - der Übereinstimmung des Kassenstandes der neuen Gemeinde am 01.01.2015 zu legen.





- **Übernahme der schließlichen Reste**
  - Ordentlicher Haushalt – je Gemeinde
  - Außerordentlicher Haushalt - je Gemeinde
  - Voranschlagsunwirksame Gebarung (VUG) – je Gemeinde
- Die schließlichen Reste der (alten) Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen!
- Hinweis:  
keine anfänglichen Reste in der neuen Gemeinde!!





- **Hinweis:**  
Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Übernahme ist, dass die schließlichen Reste in der VUG der jeweiligen sich vereinigenden Gemeinde eindeutig einzelnen Geschäftsfällen zugeordnet werden (können)!
- Hinweis:  
Ist dies nicht (mehr) möglich, haben die zuständigen Organe der von der GSR betroffenen Gemeinden noch im Jahr 2014 entsprechende Maßnahmen zu setzen!





- **Gemeindeverbände bleiben grundsätzlich bestehen!**

- Kleinregion:

nur jene Kleinregionen gehen unter, deren Verbandsgemeinden insgesamt zu einer neuen Gemeinde vereinigen.

- Sozialhilfeverbände/Abfallwirtschaftsverbände:

Bei den Organen bemüht sich die A7 um ein landesweit abgestimmtes Vorgehen!

